

# UMSETZUNG BTHG IN HAMBURG - BESONDERE WOHNFORMEN-

Katharina Münnich

Referatsleiterin

Steuerung der Hilfen zum  
Lebensunterhalt und Kosten der  
Unterkunft

[www.mediaserver.hamburg.de](http://www.mediaserver.hamburg.de) / Jörg Modrow

# Regelungen bis 31.12.2019

## Unterscheidung zwischen ambulant und stationär

[www.mediaserver.hamburg.de](http://www.mediaserver.hamburg.de) / Jörg Modrow



# Regelungen bis 31.12.2019

## Leistungsberechtigte

= Barbetrag und Bekleidungshilfen (SGB XII)

## Leistungsanbieter/Einrichtung

= Gesamtvergütung (Komplexleistung)

= Fachleistung und Bedarfe für Lebensunterhalt  
und Miete (SGB XII)

# Regelungen ab 1.1.2020

## Leistungsberechtigte

= Existenzsicherung nach dem SGB XII

(Regelbedarf, Mehrbedarf, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, u.a.)

## Leistungsanbieter/Einrichtung

= Fachleistung Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

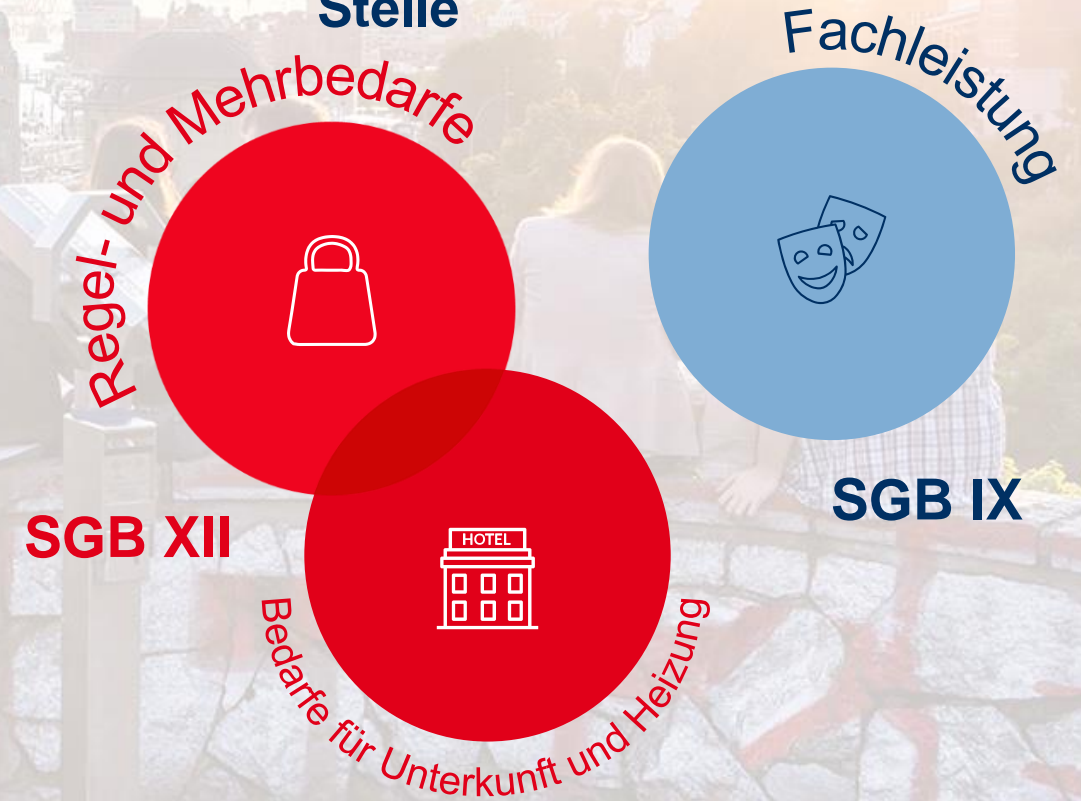


# Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung

Komplexleistungen bis 31.12.2019



Getrennte Leistungen mit eigenen Voraussetzungen aber einer zuständigen Stelle



[www.mediaserver.hamburg.de](http://www.mediaserver.hamburg.de) / Jörg Modrow

Umsetzung BTHG

# Existenzsichernde Leistungen

## Welche existenzsichernden Leistungen gibt es in der besonderen Wohnform?

- Regelbedarf (Regelbedarfsstufe 2)
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe
- Weitere Leistungen im Einzelfall



# Definition der besonderen Wohnform nach dem SGB XII

**Besondere Wohnform = keine Wohnung, sondern  
bislang stationäre Einrichtung**

## Definition besondere Wohnform

- **allein oder zu zweit genutzter persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII)**

## Definition Wohnungen

- **abgeschlossene Wohneinheiten mit allen für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB XII)**

# Regelbedarfsstufe 2

## Wie hoch ist die Leistung?

- 389 Euro monatlich ab 1.1.2020

### aber:

- anders als bisher sind davon die Kosten für den Lebensunterhalt selbst zu zahlen und
- Barbetrag und Bekleidungspauschale werden nicht mehr gesondert gezahlt



# Regelbedarfsstufe 2

**Wesentliche Beispiele für Ausgaben, die davon zu bezahlen sind:**

- **Nahrungsmittel und Getränke**
- **Bekleidung und Schuhe**
- **Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung**
- **Möbel, Elektrogroßgeräte, Ausstattung**
- **Hygieneartikel, Zuzahlungen, nicht verschreibungspflichtige Medikamente**
- **Telefon, Internet**
- **Mobilität, Freizeit, Kultur**

# Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform

## Welche Leistungen gibt es?

### Angemessene Warmmiete

- Die Warmmiete für das eigene Zimmer und den Anteil am Gemeinschaftsraum bis zur Angemessenheitsgrenze.

### Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenze sind die

- durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personenhaushalts des örtlichen Sozialhilfeträgers.

**Zum Beispiel Hamburg: Angemessenheitsgrenze ab 1.1.2020 = 478 Euro monatlich**



# Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform

## Zuschläge von bis zu 25% auf die Angemessenheitsgrenze für

- **Zuschläge für Möblierung (§ 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 1),**

wenn die persönlich genutzten Räumlichkeiten möbliert vermietet werden.  
Kein Zuschlag wird bewilligt für Möblierungen in Gemeinschaftsräumen.

- **Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten (§ 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 3)**

Lieferverträge zur Versorgung mit Haushaltsstrom und Ausstattung von Gemeinschaftsräumen mit Elektrogroßgeräten (Kühlschrank, Herd, Spülmaschine, Waschmaschine) und Material- und Dienstleistungskosten für die Instandhaltung der Räumlichkeiten

# Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform

## Zuschläge von bis zu 25% auf die Angemessenheitsgrenze für

- **Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet (§ 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 4)**
- **Wohn- und Wohnnebenkosten und Angemessenheit dieser Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen (§ 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 2)**

### Für alle Zuschläge gilt:

- **Die Kosten müssen in den Verträgen immer gesondert danach ausgewiesen sein, in welcher Höhe und für welche Leistung sie erhoben werden.**
- Kein Abzug vom Regelbedarf, wenn Zuschlag vereinbart ist.



# Mehrbedarfe

- Gesetzliche Altersgrenze erreicht oder volle Erwerbsminderung und **Merkzeichen „G“** (Schwerbehindertenausweis oder Bescheid)
- Leistungsberechtigte mit Behinderung, die **Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung** nach § 112 Abs. 1 Nr. 1+2 SGB IX erhalten.
- Mehraufwendungen für **gemeinschaftliches Mittagessen** in Werkstatt, Tagesförderstätte oder Einrichtungen mit vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten
- **Kostenaufwändige Ernährung**
- **Werdende Mütter und Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern**

# Wie wird die existenzsichernde Leistung berechnet?

## 1. Schritt

Regelbedarf  
+ Miete  
+ Mehrbedarf

**= Feststellung des Bedarfs**

## 2. Schritt

Rente oder andere Einkommen  
+ vorrangige gesetzliche Ansprüche wie  
Wohngeld  
**= welches Einkommen muss berücksichtigt werden**

## 3. Schritt

Bedarf  
./. Einkommen  
**= gesetzlicher Leistungsanspruch**

## Beispiel

Regelbedarf	389,-- €
<u>Miete</u>	<u>500,-- €</u>
Bedarf	889,-- €
<u>./. Rente</u>	<u>200,-- €</u>
<b>Anspruch =</b>	<b>689,-- €</b>



# Welche Leistung kann der Leistungserbringer geltend machen?

**Es kommt auf die vertragliche Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungsanbieter an (Miet- oder Wohn- und Betreuungsvertrag)!**

- **Warmmiete**
- **Eventuell Zuschläge** (diese müssen einzeln aufgeführt werden)
- **Leistungen für den Lebensunterhalt** (soweit sie erbracht werden und im Vertrag enthalten sind)
- **Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen oder Anpassung der Regelbedarfe führen nicht automatisch zu höheren Ansprüchen des Leistungserbringers**

Ein Anspruch besteht nur, wenn durch den Leistungsanbieter entsprechend den vertraglichen

[www.mediaserver.hamburg.de](http://www.mediaserver.hamburg.de) / Jörg Modrow

# Was müssen Sie tun, damit Leistungen gezahlt werden können?

- **Kontoverbindung angeben (Formular)**
- **Einverständniserklärung**, wenn die Miete und ggfls. auch Lebensunterhaltskosten direkt an den Leistungserbringer ausgezahlt werden sollen (Formular)
- **Vertrag vorlegen**, sobald er unterzeichnet ist, damit wir Leistungen prüfen und bewilligen können.
- **Ggfls. Rentenversicherer** informieren, auf welches Konto die Rente künftig überwiesen werden soll
- **Mehrbedarfe beantragen**, falls ein Anspruch bestehen könnte, bisher aber noch nicht beantragt worden ist
- Der **Regelbedarf** muss nicht gesondert beantragt werden, wenn bisher Barbetrag gezahlt wurde.



# LINKS- INFORMATIONSWEBSESITES

**Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG - <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/projekt/>**

**FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:  
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html>**

**Infos zur Umsetzung BTHG in Hamburg mit Infoschreiben und Formularen  
<https://www.hamburg.de/bthg>**

**Ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung in Hamburg  
<https://www.hamburg.de/behinderung/10411318/teilhabeberatung/>**

www.mediaserver.hamburg.de / Jörg Modrow